



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Jedes Kind kommt mit!

Bildungs- und Teilhabepaket für Kinderzuschlags- und
Wohngeldempfänger

Grußwort

Eine unbeschwerte und glückliche Kindheit ist ein Geschenk, von dem man ein Leben lang zehrt. Fürsorge, Geborgenheit und Unterstützung sollte jedes Kind erfahren können. Was aber brauchen Kinder, um sich zu starken Persönlichkeiten zu entwickeln, die Verantwortung für sich selbst und für andere übernehmen können?



Es ist Aufgabe der Politik, verlässliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass jedes Kind in unserer Gesellschaft – unabhängig von der sozialen Herkunft – eine faire Chance hat. Wo Eltern allein nicht für eine entsprechende Förderung sorgen können, muss der Staat sie dabei unterstützen. Materielle Hilfen, eine Familien unterstützende Infrastruktur und frühkindliche Bildungsangebote sind für das Aufwachsen gerade von Kindern aus schwierigen sozialen Verhältnissen unabdingbar.

Deshalb habe ich mich im Rahmen der Anpassung der Hartz-IV-Regelsätze für Kinder vehement dafür eingesetzt, dass auch Kinder von Kinderzuschlags- und Wohngeldempfängern von allen Leistungen, wie z. B. für Schulausflüge, Mittagsverpflegung und Bildungsangebote, profitieren. Mit Erfolg! Damit habe ich dafür gesorgt, dass Familien, die für ihren Unterhalt hart arbeiten, nicht schlechter gestellt werden als Familien, die Hartz IV beziehen. Kinder dürfen kein Armutsrisiko sein. Der Fleiß ihrer Eltern muss sich lohnen.

Jedes Kind hat das Recht, gesund und behütet aufzuwachsen. Dazu möchte ich mit dem Bildungs- und Teilhabepaket beitragen. Wir dürfen kein Kind zurücklassen – jedes Kind kommt mit!

Dr. Kristina Schröder

Dr. Kristina Schröder
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Wer? Wann?

Kann ich Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für mein Kind bekommen?

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gelten für alle Kinder und Jugendlichen aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht älter als 25 Jahre sein. Ausnahmen sind die Leistungen für Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

Ab wann kann ich die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für mein Kind bekommen?

Das Bildungspaket gibt es seit Ende März 2011. Der Rechtsanspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht aber rückwirkend. Wer am 01.01.2011 einen Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld hatte, bekommt die Leistungen im Nachhinein ausbezahlt.

Was? Wie?

Was ist im Bildungs- und Teilhabepaket drin für mein Kind? Wie bekomme ich die Leistungen?

Eintägige Ausflüge von Schule oder Kita

- I Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können Kosten für eintägige Ausflüge übernommen werden.
- I **Bitte beachten Sie**, dass nur die tatsächlichen Kosten, wie beispielsweise der Eintritt in ein Museum, erstattet werden.



Mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kita

- ! Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können Kosten für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.
- ! **Bitte beachten Sie**, dass nur die tatsächlichen Kosten, wie beispielsweise die Kosten für Übernachtung, Hin- und Rückfahrt, übernommen werden können.



100 Euro jährlich für den Schulbedarf

- ! Diesen Betrag erhalten Sie wie bisher, um Schulmaterialien für Ihre Kinder zu besorgen. Dazu gehören beispielsweise der Schulranzen, Schulrucksack, das Sportzeug, Material zum Schreiben, Rechnen, Malen oder Basteln. 70 Euro werden am 1. August, 30 Euro am 1. Februar jeden Jahres ausgezahlt.
- ! **Bitte beachten Sie**, dass Sie die Leistung nicht mehr automatisch von der Familienkasse erhalten, sondern nunmehr als Teil des Bildungs- und Teilhabepakets beantragen müssen.

Zuschuss zu den Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler

- ! Sie erhalten die Fahrtkosten für Ihre Kinder, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten in die Schule und zurück nicht vollständig von Dritten (zum Beispiel vom Land, vom Landkreis oder von der Gemeinde) übernommen werden.



Angemessene Lernförderung

- ! Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote für Ihr Kind nicht ausreichen, um Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, können Sie diesen Förderbedarf von der Schule schriftlich feststellen lassen.
- ! **Bitte beachten Sie**, dass Sie die Lernförderung nur gemeinsam mit der Bestätigung der Schule über den Förderbedarf beantragen können.

Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort

- ! Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten und Ihr Kind mitessen möchte, können Sie dazu einen Zuschuss beantragen. Sie erhalten den Zuschuss in Form einer Sachleistung, z. B. in Form eines Gutscheins.
- ! **Bitte beachten Sie**, dass der Eigenanteil der Familien für das Mittagessen bei einem Euro täglich liegt.





Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

- Für Ihre Kinder unter 18 Jahren können Sie Unterstützung für Sport-, Spiel- und Kulturaktivitäten bekommen. Für Musikschulunterricht beispielsweise oder die Mitgliedschaft in einem Sportverein werden für jedes Kind 10 Euro monatlich, also bis zu 120 Euro im Jahr, übernommen.
- Bitte beachten Sie**, dass auch schon die kleinsten Kinder Anspruch auf diese Leistungen haben. Väter und Mütter können zum Beispiel mit ihren Kindern das Prager Eltern-Kind-Programm, Babyschwimmen oder Babymassage wie auch kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern besuchen.

Wo?

Wo kann ich die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für mein Kind beantragen?

Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen wird Ihre Gemeinde, Ihr Landkreis oder Ihre Stadtverwaltung zuständig sein; so soll für eine bürgernahe Umsetzung gesorgt werden. Welche Stelle genau Ihr Ansprechpartner sein wird, wird derzeit vor Ort festgelegt. Bitte erkundigen Sie sich also am besten bei Ihrer Kommunalverwaltung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.bundesfamilienministerium.de/kinderzuschlag

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0180 5 778090*
Fax: 0180 5 778094*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0180 1 907050**
Fax: 030 18555-4400
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115***
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 2FL62

Stand: Juli 2011, 3. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Frau Dr. Schröder: BMFSFJ/L. Chaperon

Bildnachweis Titel: ©istockphoto.com/asiseeit

Bildnachweis Seite 3: ©istockphoto.com/omgimages

Bildnachweis Seite 5: L. Chaperon

Bildnachweis Illustrationen: © VRD - Fotolia.com

Druck: DCM Druck Center Meckenheim GmbH, Meckenheim

- * Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.
- ** 3,9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.
- *** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de; 7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.